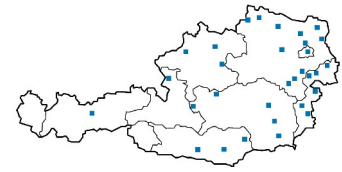




Wien

Steuerberatung & Unternehmensberatung

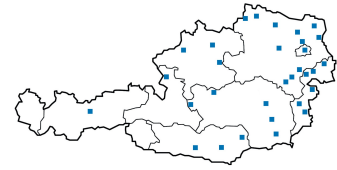


JAHRESABSCHLUSS

zum 30. Juni 2018

HpKPH Hochschulvertretung der KPH Wien/Krems

Mayerweckstraße 1
1210 Wien



1. Auftragsverhältnis, Erstellungsbericht

Der Vorsitzende der **HpKPH Hochschulvertretung der KPH Wien/Krems**, Wien Mayerweckstraße 1, (in der Folge: „Auftraggeber“) hat uns mit der Erstellung des nachstehenden Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2017/2018 der **HpKPH Hochschulvertretung der KPH Wien/Krems** - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden beauftragt.

Grundlage für die Erstellung des Abschlusses waren die von uns laufend durchgeführten Tätigkeiten (insbesondere Buchhaltung) und die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, deren Prüfung auf Ordnungsmäßigkeit oder Plausibilität nicht Gegenstand unseres Auftrages war, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses (§§ 190ff UGB) liegen in der Verantwortung des Auftraggebers. Die Unterfertigung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beifügung des Datums auf der letzten Seite.

Bei der Körperschaft handelt es sich um eine Körperschaft öffentlichen Rechts.

Bei der Durchführung unserer Arbeiten wurde vom Vorliegen der Voraussetzungen für die Fortführung der Körperschaft öffentlichen Rechts („going concern“) ausgegangen. Die Feststellung etwaiger Unredlichkeiten im Geld-, Waren- oder sonstigen Geschäftsverkehr oder die Verletzung von gesetzlichen bzw. vertraglichen Verpflichtungen war nicht Gegenstand unserer beruflich durchgeführten Arbeiten und bedarf eines gesonderten Auftrages. Die Bilanzierung erfolgte unter Berücksichtigung der Richtlinie der Kontrollkommission nach den Vorschriften gem. § 40 Abs. 5 und 6 Hochschulinnen- und Hochschulergesetz (HSG).

Wir haben weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht des Abschlusses noch eine sonstige Prüfung oder vereinbarte Untersuchungshandlungen vorgenommen und geben demzufolge keine Bestätigung zum Abschluss ab.

Der Auftraggeber ist sowohl für die Richtigkeit als auch für die Vollständigkeit der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Auskünfte (auch gegenüber Dritten) verantwortlich.

Der Erstellungsauftrag wurde unter Beachtung des Fachgutachtens KFS/RL 26 „Grundsätze für die Erstellung von Abschlüssen“ durchgeführt. Für die Durchführung des Auftrages sind im Übrigen – auch im Verhältnis zu Dritten – die beiliegenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänder“ (AAB) maßgebend.

Eine Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte darf nur unter Beigabe des Erstellungsberichts erfolgen. Im Falle der Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte gelten insbesondere die in Punkt 7. der AAB enthaltenen Ausführungen zur Haftung auch gegenüber Dritten.

Unterschrift Auftraggeber

Fachliche Zuständigkeit & Kontakt: StB/UB Mag. Bernhard Bortel, +43 (1) 53105 Fax-DW 1777
LBG Standort: 1030 Wien, Boerhaavegasse 6

LBG Österreich

Burgenland • Eisenstadt • Großpeterdorf • Mattersburg • Neusiedl/See • Oberpullendorf • Oberwart • **Kärnten** • Klagenfurt • Villach • Wolfsberg • **Niederösterreich** • St. Pölten • Gänserndorf • Gloggnitz • Gmünd • Hollabrunn
Horn • Korneuburg • Mistelbach • Neunkirchen • Waidhofen/Thaya • Wr. Neustadt • **Oberösterreich** • Linz • Ried • Steyr • **Salzburg** • Salzburg-Stadt • **Steiermark** • Graz • Bruck/Mur • Leibnitz • Liezen • **Tirol** • Innsbruck • **Wien**

Steuerberatung • Bilanz • Buchhaltung • Personalverrechnung • Gutachten • Prüfung • Unternehmensberatung www.lbg.at

Geschäftsführer: StB/UB Mag. Michael Bergmann, StB/UB Mag. Silvia Frasch, WP/StB Mag. Heinz Harb,
WP/StB Ing. Dr. Thomas Klikovics, WP/StB Mag. Alexander Komarek, LL.M.,
WP/StB Univ.-Lekt. Mag. Erhard Lausegger, StB/UB Mag. Karl Szimák
Prokuristen: StB/UB Mag. Bernhard Bortel, StB Helmut Modl, StB Mag. Günter Peklo

LBG Wien Steuerberatung GmbH
Ein Unternehmen von LBG Österreich
Sitz: 1030 Wien, Boerhaavegasse 6
FN 359773 d, HG Wien
UID ATU 66377814

Inhaltsverzeichnis

Jahresabschluss:

Bilanz zum 30. Juni 2018	1
Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Juli 2017 bis 30. Juni 2018	2
Anhang	3 - 6

Erläuterungen zum Jahresabschluss:

Erläuterungen Bilanz zum 30. Juni 2018	7 - 8
Erläuterungen GuV vom 1. Juli 2017 bis 30. Juni 2018	9 - 11
Anlagenspiegel	12

Beilagen

Anlagenverzeichnis	I
Allgemeine Auftragsbedingungen (AAB)	1 - 12

Aktiva	30.06.2018	%	30.06.2017	%	Passiva	30.06.2018	%	30.06.2017	%
A. Anlagevermögen					A. Eigenkapital				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					Kumulierter Gebarungsabgang aus Vorperioden	-1.012,45	0,96	-18.356,40	15,68
1. Software	0,07	0,00	0,07	0,00	Gebarungszugang der laufenden Peiode	0,00	0,00	17.343,95	14,82
II. Sachanlagen					Rücklagen	91.172,64	86,87	97.856,98	83,61
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	32.677,80	31,14	33.541,42	28,66		90.160,19	85,91	96.844,53	82,74
	32.677,87	31,14	33.541,49	28,66	B. Investitionszuschüsse	734,13	0,70	878,33	0,75
B. Umlaufvermögen					C. Rückstellungen				
I. Vorräte					1. sonstige Rückstellungen	7.380,00	7,03	7.300,00	6,24
1. Waren	9.334,65	8,89	9.240,06	7,89	D. Verbindlichkeiten				
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.729,80	4,51	104,36	0,09
1. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	5.435,37	5,18	1.075,60	0,92	2. sonstige Verbindlichkeiten	1.948,80	1,86	11.917,00	10,18
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	57.505,03	54,79	73.187,07	62,53		6.678,60	6,36	12.021,36	10,27
	72.275,05	68,86	83.502,73	71,34	Summe Passiva	104.952,92	100,00	117.044,22	100,00
Summe Aktiva	104.952,92	100,00	117.044,22	100,00					

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

HpKPH Hochschulvertretung der KPH Wien/Krems

01.07.2017 bis 30.06.2018

	2017/2018	%	2016/2017	%
1. Umsatzerlöse	75.293,38	100,00	106.841,71	100,00
2. sonstige betriebliche Erträge	6.974,20	9,26	1.067,83	1,00
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen				
a. Materialaufwand	2.339,21	3,11	2.511,87	2,35
4. Personalaufwand				
a. Gehälter	29.427,72	39,08	27.618,22	25,85
5. Abschreibungen				
a. auf Sachanlagen	11.167,51	14,83	11.197,87	10,48
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	46.020,97	61,12	94.241,32	88,21
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)	-6.687,83	8,88	-27.659,74	25,89
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	4,66	0,01	4,34	0,00
9. Zwischensumme aus Z 8 bis 8 (Finanzergebnis)	4,66	0,01	4,34	0,00
10. Ergebnis vor Steuern	-6.683,17	8,88	-27.655,40	25,88
11. Steuern vom Einkommen	1,17	0,00	0,65	0,00
12. Ergebnis nach Steuern	-6.684,34	8,88	-27.656,05	25,89
13. Auflösung von Rücklagen				
a. Gebarungsrücklage	6.684,34	8,88	45.000,00	42,12
14. Jahresgewinn	0,00	0,00	17.343,95	16,23

Anhang zum Jahresabschluss per 30.06.2018

1. Anwendung der Richtlinien der Kontrollkommission

Der vorliegende Abschluss wurde nach den Richtlinien der Kontrollkommission für die Budgetierung und den Jahresabschluss erstellt.

2. Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag realisierten Gewinne ausgewiesen wurden. Allen erkennbaren Risiken und drohenden Verlusten wurde entsprechend Rechnung getragen.

Anlagevermögen

Erworbene Immaterielle Vermögensgegenstände

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterliegen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen. Dabei wird folgende Nutzungsdauer zugrunde gelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren
• EDV-Software	3

Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen, wobei für die einzelnen Anlagengruppen folgende Nutzungsdauer zugrunde gelegt wird:

	Nutzungsdauer in Jahren
• EDV Anlagen	4 - 5
• Betriebs- und Geschäftsausstattung	10 - 10

Die geringwertigen Vermögensgegenstände des Geschäftsjahres wurden im Jahr der Anschaffung sofort voll abgeschrieben.

Entwicklung des Anlagevermögens

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten ist aus dem tieferstehenden Anlagespiegel ersichtlich:

	Anschaffungs-/Herstellungskosten		Abschreibungen kumuliert			Buchwert
	01.07.2017	Zugänge	01.07.2017	Abschreibungen		01.07.2017
	30.06.2018	Abgänge	30.06.2018	Zuschreibungen	Abgänge	30.06.2018
I. Immaterielle Vermögensgegenstände						
1. Software	6.905,20	0,00	6.905,13	0,00	0,00	0,07
	6.905,20	0,00	6.905,13	0,00		0,07
II. Sachanlagen						
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	51.134,04	10.303,89	17.592,62	11.167,51	3.346,25	33.541,42
	58.091,68	3.346,25	25.413,88	0,00		32.677,80
Summe Anlagespiegel	58.039,24	10.303,89	24.497,75	11.167,51	3.346,25	33.541,49
	64.996,88	3.346,25	32.319,01	0,00		32.677,87

Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich sind.

	Stand		Auflösung	Zuweisung	Stand
	01.07.2017	Verwendung			30.06.2018
Rückstellung für Beratungskosten	7.300,00	7.180,00	120,00	7.380,00	7.380,00

Aufgliederung des Personalaufwands nach Organen und Referaten

Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitarbeiter betrug im Jahr 2017/18 EUR 16.640 und gliedert sich wie folgt:

- Vorsitz: EUR 8.040
- Wirtschaftsreferat: EUR 3.000
- Bildungspolitisches Referat: EUR 1.500
- Erasmusreferat : EUR 500
- Sozialreferat EUR 900
- Campusvertretung Krems EUR 700
- Campusvertretung Eitnergasse EUR 700
- Referat für Sport EUR 450
- Referat für Religion EUR 450
- StuV EUR 400

Die weiterverrechneten Personalkosten iHv EUR 12.787,72 betreffen ausschließlich den Vorsitz.

Zahl der Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer gegliedert nach Arbeitern und Angestellten beträgt:

	<u>2017/2018</u>	<u>2016/2017</u>
Arbeiter	0	0
Angestellte	<u>0</u>	<u>0</u>
Gesamt	<u><u>0</u></u>	<u><u>0</u></u>

Sonstige Erläuterungen

Im Rahmen der "PädagogInnenbildung Neu" wurde im Jahr 2015 eine Umwandlung der Studierendenvertretungen der pädagogischen Hochschulen – bislang Untereinheiten der Bundes-ÖH – in eigene Körperschaften durchgeführt, somit wurde aus der vormaligen Studierendenvertretung der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems die HpKPH - Hochschulvertretung der privaten KPH Wien/Krems.

.....
Datum, Unterschrift des Vorsitzenden

.....
Datum, Unterschrift des Wirtschaftsreferenten

Aktiva	30.06.2018	30.06.2017
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Software		
120 Software	0,07	0,07
II. Sachanlagen		
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung		
600 Betriebs- und Geschäftsausstattung	24.430,94	23.309,49
620 Büromaschinen, EDV-Anlagen	8.246,86	10.231,93
	<u>32.677,80</u>	<u>33.541,42</u>
	32.677,87	33.541,49
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Waren		
1600 Waren	9.334,65	9.240,06
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände		
2005 Ford gegen die Bundesvertretung	5.393,37	0,00
2300 sonstige Forderungen	0,00	1.000,00
2301 Debitorische Kreditoren	42,00	75,60
	<u>5.435,37</u>	<u>1.075,60</u>
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		
2700 Kassa Strebersdorf	478,05	678,07
2701 Kassa Krems	290,26	0,00
2850 Erste Bank	56.499,51	72.425,83
2851 Erste Bank 2 (Krems)	237,21	83,17
	<u>57.505,03</u>	<u>73.187,07</u>
	72.275,05	83.502,73
Summe Aktiva	<u>104.952,92</u>	<u>117.044,22</u>

Passiva	30.06.2018	30.06.2017
A. Eigenkapital		
Kumulierter Gebarungsabgang aus Vorperioden		
9381 Verlustvortrag aus Vorjahren	-1.012,45	-18.356,40
Gebahrungszugang der laufenden Peiode		
9995 Jahresgewinn Bilanz	0,00	17.343,95
Rücklagen		
9000 Gebarungsrücklage	56.065,38	62.749,72
9100 Freie Rücklage	35.107,26	35.107,26
	<u>91.172,64</u>	<u>97.856,98</u>
	90.160,19	96.844,53
B. Investitionszuschüsse		
9130 Investitionszuschüsse	734,13	878,33
C. Rückstellungen		
1. sonstige Rückstellungen		
3050 Rückstellung für Beratungskosten	7.380,00	7.300,00
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
3300 Lieferverbindlichkeiten Inland	4.289,80	104,36
3350 noch nicht fakt. Lieferungen und Leistungen	440,00	0,00
	<u>4.729,80</u>	<u>104,36</u>
2. sonstige Verbindlichkeiten		
3005 Verb. gegen die Bundesvertretung	0,00	6.469,40
3700 übrige sonstige Verbindlichkeiten	448,80	2.988,60
3891 Zugesagte Spenden	1.500,00	2.459,00
	<u>1.948,80</u>	<u>11.917,00</u>
	6.678,60	12.021,36
Summe Passiva	104.952,92	117.044,22

Erläuterungen Gewinn- und Verlustrechnung

HpKPH Hochschulvertretung der KPH Wien/Krems

01.07.2017 bis 30.06.2018

	2017/2018	2016/2017
1. Umsatzerlöse		
Studierendenbeiträge		
4000 Zuschuss ÖH	63.689,50	70.751,74
Spenden		
4905 Spendeneinnahmen	6.046,68	6.906,47
Sonstige Umsatzerlöse		
4500 Broschürenerlös	2.094,00	1.628,00
4800 Kartonagenerlös	429,70	1.683,40
4900 Sonstige Erträge	3.033,50	25.872,10
	5.557,20	29.183,50
	75.293,38	106.841,71
2. sonstige betriebliche Erträge		
4010 Zuschuss BMBWF	5.710,00	0,00
4357 Aufwandszuschuss	1.000,00	566,82
4709 Auflösung sonstige Rückstellungen	120,00	0,00
4910 Auflösung Investitionszuschüsse	144,20	501,01
	6.974,20	1.067,83
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a. Materialaufwand		
Waren		
5010 Kartonagen	293,00	1.253,07
Hilfsstoffe		
5250 Verbrauchsmaterial	1.825,51	1.160,79
5450 Reinigungsmaterial	220,70	148,11
	2.046,21	1.308,90
Skonti, Boni und Rabatte		
5805 Skontoertrag 0 %	0,00	-50,10
	2.339,21	2.511,87
4. Personalaufwand		
a. Gehälter		
6200 weiterverrechneter Personalaufwand	12.787,72	12.648,22
7750 Aufwandsentschädigungen ehrenamtl.	16.640,00	14.970,00
	29.427,72	27.618,22

Erläuterungen Gewinn- und Verlustrechnung

HpKPH Hochschulvertretung der KPH Wien/Krems

01.07.2017 bis 30.06.2018

	2017/2018	2016/2017
5. Abschreibungen		
a. auf Sachanlagen		
7010 AfA Abschreibung von Sachanlagen	0,00	8.451,31
7020 Abschreibung Sachanlagevermögen	7.821,26	0,00
7085 Geringwert. Wirtschaftsgüter	3.346,25	2.746,56
	11.167,51	11.197,87
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		
Aufwand für Instandhaltung, Betriebskosten		
7200 Instandhaltung Allgemein	61,48	0,00
7206 Software Wartung	0,00	69,00
7671 Sonstige Raumkosten	0,00	317,66
	61,48	386,66
Reise- und Fahrtaufwand		
7340 Reisekosten	0,00	27.936,20
7341 Reise- und Fahrtkostenaufwand	5.159,08	4.521,15
	5.159,08	32.457,35
Mietaufwand		
7400 Mietaufwand	180,00	0,00
Aufwand für Büromaterial		
7600 Büromaterial	344,09	1.933,84
7601 BE-Bedarf	0,00	363,41
7610 Druckerzeugnisse u. Vervielfältigung	2.246,85	4.628,80
7620 Instandhaltung Drucker (Wartung, Pat)	1.226,76	1.272,41
	3.817,70	8.198,46
Nachrichtenaufwand		
7360 Porti, Briefmarken, Postgebühren	61,38	7,58
7381 Internet	49,78	110,00
7382 Telefonkosten	10,00	107,02
	121,16	224,60
Aufwand für Werbung		
7650 Werbeaufwand	3.079,38	11.320,72
7653 Dekorationsmaterial	658,60	987,81
7660 Veranstaltungen	5.200,72	11.457,52
7670 Repräsentationsaufwendungen	0,00	1.024,75
7680 Bewirtung	10.969,80	5.488,53
7691 Spenden	1.541,00	4.681,47
	21.449,50	34.960,80

Erläuterungen Gewinn- und Verlustrechnung

HpKPH Hochschulvertretung der KPH Wien/Krems

01.07.2017 bis 30.06.2018

	2017/2018	2016/2017
Rechts- und Beratungsaufwand		
7760 Prüfungs- u. Beratungsaufwand	10.288,00	7.360,00
Aufwand für Aus- und Weiterbildung		
7630 Fachliteratur und Zeitungen	2.233,28	6.324,58
7770 Aus- und Weiterbildung	2.438,30	0,00
	4.671,58	6.324,58
Gebühren und Beiträge		
7785 Mitgliedsbeiträge	34,00	0,00
Spesen des Geldverkehrs		
7790 Spesen des Geldverkehrs	212,07	184,89
diverse betriebliche Aufwendungen		
7350 Dienstleistung durch Dritte	0,00	2.517,44
7751 Projektaufwand Sonstiges	0,00	113,92
7752 Erasmus	0,00	239,52
7980 Sonstiger Verwaltungsaufwand	26,40	1.273,10
	26,40	4.143,98
	46.020,97	94.241,32
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)	-6.687,83	-27.659,74
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		
8100 Zinserträge aus Bankguthaben	4,66	4,34
9. Zwischensumme aus Z 8 bis 8 (Finanzergebnis)	4,66	4,34
10. Ergebnis vor Steuern	-6.683,17	-27.655,40
11. Steuern vom Einkommen		
8510 KeSt	1,17	0,65
12. Ergebnis nach Steuern	-6.684,34	-27.656,05
13. Auflösung von Rücklagen		
a. Gebarungsrücklage		
8700 Auflösung Gebarungsrücklage	6.684,34	45.000,00
14. Jahresgewinn	0,00	17.343,95

	Anschaffungs-/Herstellungskosten				kumulierte Abschreibungen					Buchwerte		
	Stand 01.07.2017	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand 30.06.2018	Stand 01.07.2017	Abschreibungen	Zuschreibungen	Abgänge	Stand 30.06.2018	Stand 01.07.2017	Stand 30.06.2018
A. ANLAGEVERMÖGEN												
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. Software	6.905,20	0,00	0,00	0,00	6.905,20	6.905,13	0,00	0,00	0,00	6.905,13	0,07	0,07
II. Sachanlagen												
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	51.134,04	10.303,89	3.346,25	0,00	58.091,68	17.592,62	11.167,51	0,00	3.346,25	25.413,88	33.541,42	32.677,80
SUMME ANLAGENSPIEGEL	58.039,24	10.303,89	3.346,25	0,00	64.996,88	24.497,75	11.167,51	0,00	3.346,25	32.319,01	33.541,49	32.677,87

120 Software

Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Anschaffung Inbetriebnahme Abgang	ND RestND	AHK Anfang Veränderung AHK Ende	Buchwert Abschreibung kum. 01.07.2017	Veränderung	Buchwert Abschreibung kum. 30.06.2018	Bewertungsreserve GFB Zuschuss
1-0	Noldus Software Stre		27.07.2014 27.07.2014	3,00 0,00	6.905,20 0,00 6.905,20	0,07 6.905,13	0,00	0,07 6.905,13	0,00

Z = Zugang
AfA = Planmäßige AfA
§12 = BR §12
VZ = BR VZ AfA

G = Gesamtabgang
VZ = vorzeitige AfA
sK = sonstige Korrektur
GWG = BR GWG

T = Teilabgang
GWG = AfA GWG
ZaU = Zugang aufgrund Umgründung
GFB = Gewinnfreibetrag

AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung
ap = außerplanmäßige AfA
AaU = Abgang aufgrund Umgründung
Eb = Ersatzbeschaffung

BWM = Buchwertminderung
tw = Teilwert-AfA

E = Erweiterung
ao = außerordentliche AfA

U = Umbuchung
Zu = Zuschreibung

sA = sonstige Änderung
Izu = Investitionszuschuss

600 Betriebs- und Geschäftsausstattung												
Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Anschaffung Inbetriebnahme Abgang	ND RestND	AHK Anfang Veränderung AHK Ende	Buchwert Abschreibung kum. 01.07.2017	Veränderung	Buchwert Abschreibung kum. 30.06.2018	Bewertungsreserve GFB Zuschuss			
1-0	Durchlauferhitzer	Hertig Automaten	13.11.2014 13.11.2014	10,00 6,00	2.356,51 0,00 2.356,51	1.649,55 706,96	AfA -235,65	1.413,90 942,61	0,00			
2-0	Sitzgarnituren außen		11.11.2014 11.11.2014	10,00 6,00	840,00 0,00 840,00	588,00 252,00	AfA -84,00	504,00 336,00	0,00			
3-0	Bücher Bibl.Stre.		09.12.2013 09.12.2013	10,00 5,00	9.954,20 0,00 9.954,20	5.972,52 3.981,68	AfA -995,42	4.977,10 4.977,10	0,00			
4-0	Sofas Strebersdorf		13.05.2014 13.05.2014	10,00 5,50	418,00 0,00 418,00	271,70 146,30	AfA -41,80	229,90 188,10	0,00			
5-0	Nähmaschine Pfaff		10.11.2014 10.11.2014	10,00 6,00	559,00 0,00 559,00	391,30 167,70	AfA -55,90	335,40 223,60	0,00			
8-0	Raucherdach Streb.		22.06.2011 22.06.2011	10,00 2,50	2.800,00 0,00 2.800,00	980,00 1.820,00	AfA -280,00	700,00 2.100,00	0,00			
9-0	Küchenmaschine Krems		08.10.2014 08.10.2014	10,00 6,00	619,00 0,00 619,00	433,30 185,70	AfA -61,90	371,40 247,60	0,00			
10-0	Büroeinrichtung Krem		02.03.2015 02.03.2015	10,00 6,50	1.584,98 0,00 1.584,98	1.188,75 396,23	AfA -158,50	1.030,25 554,73	0,00			
11-0	Kasten LehrkücheKrem		28.05.2015 28.05.2015	10,00 6,50	774,00 0,00 774,00	580,50 193,50	AfA -77,40	503,10 270,90	0,00			
12-0	Schulbücher Krems		27.07.2014 27.07.2014	10,00 6,00	717,60 0,00 717,60	502,32 215,28	AfA -71,76	430,56 287,04	0,00			
14-0	Küchenausstattung K.		29.09.2014 29.09.2014	10,00 6,00	442,32 0,00 442,32	309,61 132,71	AfA -44,23	265,38 176,94	0,00			
15-0	Punschhütte Krems		29.09.2014 29.09.2014	10,00 6,00	3.171,56 0,00 3.171,56	2.220,12 951,44	AfA -317,16	1.902,96 1.268,60	0,00			
16-0	Airtrackbahn Krems		27.10.2014 27.10.2014	10,00 6,00	4.370,92 0,00 4.370,92	3.059,63 1.311,29	AfA -437,09	2.622,54 1.748,38	0,00			
<p>Z = Zugang AfA = Planmäßige AfA §12 = BR §12 VZ = BR VZ AfA</p> <p>G = Gesamtabgang VZ = vorzeitige AfA sK = sonstige Korrektur GWG = BR GWG</p> <p>T = Teilabgang GWG = AfA GWG ZaU = Zugang aufgrund Umgründung GFB = Gewinnfreibetrag</p> <p>AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung ap = außerplanmäßige AfA AaU = Abgang aufgrund Umgründung Eb = Ersatzbeschaffung</p> <p>BWM = Buchwertminderung tw = Teilwert-AfA</p> <p>E = Erweiterung ao = außerordentliche AfA</p> <p>U = Umbuchung Zu = Zuschreibung</p> <p>sA = sonstige Änderung Izu = Investitionszuschuss</p>												

600 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Anschaffung Inbetriebnahme Abgang	ND RestND	AHK Anfang Veränderung AHK Ende	Buchwert Abschreibung kum. 01.07.2017	Veränderung	Buchwert Abschreibung kum. 30.06.2018	Bewertungsreserve GFB Zuschuss	
20-0	Kaffeküchenmöbel	Ikea	01.10.2015 01.10.2015	10,00 7,00	3.638,93 0,00 3.638,93	2.911,15 Afa 727,78	-363,89	2.547,26 1.091,67	0,00	
22-0	Möbel Büro	Ikea, Klosterneuburger Str, Wien	06.10.2015 06.10.2015	10,00 7,00	402,97 0,00 402,97	322,37 Afa 80,60	-40,30	282,07 120,90	0,00	
24-0	Siemens Kaffeemaschi	Elektrohandels GmbH, Bauhofstr. 1, Braunau am Inn	22.10.2015 22.10.2015	10,00 7,00	1.149,00 0,00 1.149,00	919,20 Afa 229,80	-114,90	804,30 344,70	0,00	
25-0	Feuertresor	Viking Direkt GmbH, Tragweiner Str. 57, Pregarten	09.06.2016 09.06.2016	10,00 7,50	574,56 0,00 574,56	488,37 Afa 86,19	-57,46	430,91 143,65	Izu 430,91	
26-0	Canon Digitalkamera	Weinlich Dominik, Karl- Meißl-Str. 4/56, Wien	25.07.2016 25.07.2016	10,00 8,00	579,00 0,00 579,00	521,10 Afa 57,90	-57,90	463,20 115,80	0,00	
27-0	div.Küchenschränke	Mömax GmbH, Römerstraße 39, Wels	01.08.2017 01.08.2017	10,00 9,00	0,00 804,50 804,50	0,00 Z 0,00 Afa	804,50 -80,45	724,05 80,45	0,00	
28-0	3 große Tische, 1 kleiner Tisch 8 Sessel	Kirchliche Pädagogische Hochschule,	29.01.2018 29.01.2018	10,00 9,50	0,00 1.841,54 1.841,54	0,00 Z 0,00 Afa	1.841,54 -92,08	1.749,46 92,08	0,00	
29-0	Einrichtung Lernbüro Strebersdorf	Piller Schul- u. Objekteinrichtungen GmbH,	15.05.2018 15.05.2018	10,00 9,50	0,00 2.256,00 2.256,00	0,00 Z 0,00 Afa	2.256,00 -112,80	2.143,20 112,80	0,00	
Summe Konto 600				Z	34.952,55 4.902,04 39.854,59	23.309,49 11.643,06	Z Afa	4.902,04 -3.780,59	Izu	430,91

Z = Zugang
Afa = Planmäßige Afa
§12 = BR §12
VZ = BR VZ Afa

G = Gesamtabgang
VZ = vorzeitige Afa
sK = sonstige Korrektur
GWG = BR GWG

T = Teilabgang
GWG = Afa GWG
ZaU = Zugang aufgrund Umgründung
GFB = Gewinnfreibetrag

AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung
ap = außerplanmäßige Afa
AaU = Abgang aufgrund Umgründung
Eb = Ersatzbeschaffung

BWM = Buchwertminderung
tw = Teilwert-Afa

E = Erweiterung
ao = außerordentliche Afa

U = Umbuchung
Zu = Zuschreibung

sA = sonstige Änderung
Izu = Investitionszuschuss

611 Geringwertige Wirtschaftsgüter(GWG)

Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Anschaffung Inbetriebnahme Abgang	ND RestND	AHK Anfang Veränderung AHK Ende	Buchwert Abschreibung kum. 01.07.2017	Veränderung	Buchwert Abschreibung kum. 30.06.2018	Bewertungsreserve GFB Zuschuss
16-0	Geringw. Wirtschaftsgüter 17/18		30.06.2018 30.06.2018 30.06.2018	1,00 0,00 G	0,00 3.346,25 -3.346,25 0,00	0,00 0,00	Z GWG 3.346,25 -3.346,25	0,00 0,00	0,00

Z = Zugang
AfA = Planmäßige AfA
§12 = BR §12
VZ = BR VZ AfA

G = Gesamtabgang
VZ = vorzeitige AfA
sK = sonstige Korrektur
GWG = BR GWG

T = Teilabgang
GWG = AfA GWG
ZaU = Zugang aufgrund Umgründung
GFB = Gewinnfreibetrag

AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung
ap = außerplanmäßige AfA
AaU = Abgang aufgrund Umgründung
Eb = Ersatzbeschaffung

BWM = Buchwertminderung
tw = Teilwert-AfA

E = Erweiterung
ao = außerordentliche AfA

U = Umbuchung
Zu = Zuschreibung

sA = sonstige Änderung
Izu = Investitionszuschuss

620 Büromaschinen, EDV-Anlagen

Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Anschaffung Inbetriebnahme Abgang	ND RestND	AHK Anfang Veränderung AHK Ende	Buchwert Abschreibung kum. 01.07.2017	Veränderung	Buchwert Abschreibung kum. 30.06.2018	Bewertungsreserve GFB Zuschuss
1-0	4 PC+Bildschirm Stre		18.08.2014 18.08.2014	5,00 1,00	1.600,00 0,00 1.600,00	640,00 960,00	AfA -320,00	320,00 1.280,00	0,00
2-0	Sicherheitsschlösser		10.09.2014 10.09.2014	5,00 1,00	1.162,45 0,00 1.162,45	464,98 697,47	AfA -232,49	232,49 929,96	0,00
3-0	Laserdrucker Bibliot		16.07.2014 16.07.2014	5,00 1,00	712,00 0,00 712,00	284,80 427,20	AfA -142,40	142,40 569,60	0,00
4-0	Türschloss elektr.Kr		13.01.2015 13.01.2015	5,00 1,50	1.478,96 0,00 1.478,96	739,48 739,48	AfA -295,79	443,69 1.035,27	0,00
5-0	Drucker Streb.u.Krem		15.05.2014 15.05.2014	5,00 0,50	700,00 0,00 700,00	210,00 490,00	AfA -140,00	70,00 630,00	0,00
6-0	Lenovo Computer	Digital River Ireland Ltd.	30.09.2015 01.07.2017	3,00 2,00	2.896,39 0,00 2.896,39	2.896,39 0,00	AfA -965,46	1.930,93 965,46	0,00
7-0	Lenovo PC A74068	Amazon.de	30.09.2015 30.09.2015	4,00 1,00	1.511,59 0,00 1.511,59	755,79 755,80	AfA -377,90	377,89 1.133,70	0,00
8-0	Microsoft Surface	Media Markt, Draugasse 5, Wien	21.10.2015 21.10.2015	5,00 2,00	499,00 0,00 499,00	299,40 199,60	AfA -99,80	199,60 299,40	0,00
9-0	Drucker BizhubC3350	Konica Minolta, Amalienstr. 59-61, Wien	23.11.2015 23.11.2015	5,00 2,00	1.559,38 0,00 1.559,38	935,62 623,76	AfA -311,88	623,74 935,64	0,00
10-0	Optiplex 3030AIOCTO	Dell Ges.m.b.H., Wienerbergstr. 11/12, Wien	23.12.2015 23.12.2015	5,00 2,00	3.009,60 0,00 3.009,60	1.805,76 1.203,84	AfA -601,92	1.203,84 1.805,76	0,00
11-0	Lenovo PC	Digital River	23.11.2015 23.11.2015	5,00 2,00	-1.399,00 0,00 -1.399,00	-839,40 -559,60	AfA 279,80	-559,60 -839,40	0,00
12-0	Epson Videoprojektor	projektor.at Präsentationstechnik G, Slamastr. 29, Haus 1,	12.08.2016 12.08.2016	5,00 3,00	1.668,94 0,00 1.668,94	1.335,15 333,79	AfA -333,79	1.001,36 667,58	0,00
13-0	Sony PS4 500GB	Taheri Arash, Arash, Deinhardsteingasse 23/ 11, Wien	01.03.2017 01.03.2017	5,00 3,50	349,00 0,00 349,00	314,10 34,90	AfA -69,80	244,30 104,70	0,00
<p>Z = Zugang AfA = Planmäßige AfA §12 = BR §12 VZ = BR VZ AfA</p> <p>G = Gesamtabgang VZ = vorzeitige AfA sK = sonstige Korrektur GWG = BR GWG</p> <p>T = Teilabgang GWG = AfA GWG ZaU = Zugang aufgrund Umgründung GFB = Gewinnfreibetrag</p> <p>AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung ap = außerplanmäßige AfA AaU = Abgang aufgrund Umgründung Eb = Ersatzbeschaffung</p> <p>BWM = Buchwertminderung tw = Teilwert-AfA</p> <p>E = Erweiterung ao = außerordentliche AfA</p> <p>U = Umbuchung Zu = Zuschreibung</p> <p>sA = sonstige Änderung Izu = Investitionszuschuss</p>									

620 Büromaschinen, EDV-Anlagen												
Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Anschaffung Inbetriebnahme Abgang	ND RestND		AHK Anfang Veränderung AHK Ende	Buchwert Abschreibung kum. 01.07.2017		Veränderung	Buchwert Abschreibung kum. 30.06.2018	Bewertungsreserve GFB Zuschuss	
14-0	Philips BDL3230QL/00	Taheri Arash, Arash, Deinhardsteingasse 23/ 11, Wien	06.04.2017 06.04.2017	5,00 3,50		433,18 0,00 433,18	389,86 43,32	AfA	-86,64	303,22 129,96	Izu	303,22
	SR		06.04.2017 06.04.2017	5,00 3,50		0,00 0,00 0,00	0,00 0,00		0,00	0,00 0,00		
15-0	PC Krems OptiPlax 3050	Dell Ges.m.b.H., Wienerbergstr. 11/12, Wien	21.12.2017 21.12.2017	4,00 3,00	Z	0,00 685,20 685,20	0,00 0,00	Z AfA	685,20 -171,30	513,90 171,30		0,00
16-0	2 Computer OptiPlex AIO XCTO	Dell Ges.m.b.H., Wienerbergstraße 41- 43, Wien	02.02.2018 02.02.2018	4,00 3,50	Z	0,00 1.370,40 1.370,40	0,00 0,00	Z AfA	1.370,40 -171,30	1.199,10 171,30		0,00
Summe Konto 620					Z	16.181,49	10.231,93	Z	2.055,60	8.246,86	Izu	303,22
	SR				Z	2.055,60 18.237,09	5.949,56	AfA	-4.040,67	9.990,23		
					Z	15.748,31 2.055,60 17.803,91	9.842,07 5.906,24	Z AfA	2.055,60 -3.954,03	7.943,64 9.860,27		
Gesamtsumme					Z	58.039,24	33.541,49	Z	10.303,89	32.677,87	Izu	734,13
					Z	10.303,89	24.497,75	AfA	-7.821,26	32.319,01		
					G	-3.346,25 64.996,88		GWG	-3.346,25			
	SR				Z	57.606,06	33.151,63	Z	10.303,89	32.374,65		
					Z	10.303,89	24.454,43	AfA	-7.734,62	32.189,05		
					G	-3.346,25 64.563,70		GWG	-3.346,25			
	Diff. UR / SR					433,18 0,00 433,18	389,86 43,32	AfA	-86,64	303,22 129,96		

Z = Zugang
AfA = Planmäßige AfA
§12 = BR §12
VZ = BR VZ AfA

G = Gesamtabgang
VZ = vorzeitige AfA
sK = sonstige Korrektur
GWG = BR GWG

T = Teilabgang
GWG = AfA GWG
ZaU = Zugang aufgrund Umgründung
GFB = Gewinnfreibetrag

AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung
ap = außerplanmäßige AfA
AaU = Abgang aufgrund Umgründung
Eb = Ersatzbeschaffung

BWM = Buchwertminderung
tw = Teilwert-AfA

E = Erweiterung
ao = außerordentliche AfA

U = Umbuchung
Zu = Zuschreibung

sA = sonstige Änderung
Izu = Investitionszuschuss

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.

b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigen-tätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nicht- prüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschlussgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstellen.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissens- erklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungs- gehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDASVO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur

Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungs-bewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervor kommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgaberverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft,

in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzutunlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstelle und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhandern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benutzten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird. Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen. Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist. Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen

ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.